

Reglement über die Wasserversorgung

(Wasserreglement)

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 1. Oktober 2017



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1.1	Rechtsform und Grundlagen	4
Art. 1.2	Aufsicht	4
Art. 1.3	Befugnisse	5
Art. 1.4	Zweck	5
Art. 1.5	Wasserbeschaffung	5
Art. 1.6	Rechnungsführung	5
Art. 1.7	Öffentliche Brunnen	5
II.	Bau und Betrieb der öffentlichen Leitungsanlagen	
Art. 2.1	Definition	
Art. 2.2	Ausbau / Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen	
Art. 2.3	Hauptleitungen	6
Art. 2.4	Verteilleitungen	
Art. 2.5	Durchleitungsrechte und Beanspruchung von Privatgrund	
Art. 2.6	Erstellung	
Art. 2.7	Hydrantenanlagen	7
		_
III.	Hausanschlussleitungen	
Art. 3.1	Definition	
Art. 3.2	Durchleitungsrechte	
Art. 3.3	Hausanschluss	
Art. 3.4	Ausführung	
Art. 3.5	Kostentragung	
Art. 3.6	Ersatz von Hausanschlussleitungen	
Art. 3.7	Eigentumsverhältnisse	
Art. 3.8	Unterhalt	
Art. 3.9	Leitungsbrüche und -defekte	
Art. 3.10	Unbenutzte Anschlussleitungen	
Art. 3.11	Provisorische Anschlüsse	9
IV.	Hausinstallationen	10
Art. 4.1	Definition	
Art. 4.2	Erstellung	
Art. 4.3	Abnahme	
Art. 4.4	Unterhalt	
Art. 4.5	Kontrolle	
Art. 4.6	Änderung der Installationen	
Art. 4.7	Wasserbehandlungsanlagen	
Art. 4.7	Frostgefahr	
Art. 4.9	Druckverluste	
Art. 4.10	Leitungs- und Druckänderungen	11
, u. t. 1 . 10	Lotterings and Drackanderungen	



V.	Wasserbezug	
Art. 5.1	Abnahmepflicht	12
Art. 5.2	Anmeldung zum Wasserbezug / Anschlussgesuch	12
Art. 5.3	Pflichten des Wasserbezügers	
Art. 5.4	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
Art. 5.5	Einschränkungen der Wasserabgabe	13
Art. 5.6	Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
Art. 5.7	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	
Art. 5.8	Verbotene Handlungen	
Art. 5.9	Unberechtigter Wasserbezug	14
Art. 5.10	Unterbruch des Wasserbezuges	14
Art. 5.11	Wasserentzug	14
Art. 5.12	Kündigung des Wasserbezuges	14
VI.	Wasserzähler	15
Art. 6.1	Wasserverbrauch	15
Art. 6.2	Haftung	15
Art. 6.3	Standort	15
Art. 6.4	Technische Bedingungen	15
Art. 6.5	Prüfung der Wasserzähler	15
Art. 6.6	Fehlgang oder Stillstand	
Art. 6.7	Zusätzliche Wasserzähler	
Art. 6.8	Wasserverluste in der Hausinstallation des Bezügers	16
VII.	Kostenregelung, Anschluss- und Benützungsgebühren	16
Art. 7.1	Grundsatz	
Art. 7.2	Bemessung der Gebühren	
Art. 7.3	Anschlussgebühren allgemein	
Art. 7.4	Anschlussgebühren Bemessung	
Art. 7.5	Anschlussgebühren Anrechnung/Rückerstattung	
Art. 7.6	Benützungsgebühren allgemein	
Art. 7.7	Grundgebühren	
Art. 7.8	Verbrauchsgebühren (Mengenpreis)	
Art. 7.9	Abgeltung von Sonderleistungen	
Art. 7.10	Entstehung der Gebührenpflicht	
	Rechnungsstellung	
	Fälligkeit	
	Mahnung / Betreibung	
Art. 7.14	Gebührenpflichtige Schuldner	19
VIII.	Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 8.1	Vollzug der Verordnung	
Art. 8.2	Verordnung	
Art. 8.3	Haftpflicht	
Art. 8.4	Strafbestimmungen	
Art. 8.5		
A A . A	Rekursbestimmungen	
Art. 8.6 Art. 8.7	Übergangsbestimmungen	20



Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Reglement darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Rechtsform und Grundlagen

Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf, in der Folge WVS genannt, ist ein gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes.

Sie ist ein produktives Unternehmen mit eigener Verwaltung im Sinne von §126 des Gemeindegesetzes.

Die WVS erstellt, unterhält und erneuert die notwendigen Anlagen, wie Reservoirs, Pumpstationen, Leitungsnetz, Steuer- und Überwachungseinrichtungen.

Art. 1.1.1

Diese Verordnung regelt die Wasserbeschaffung, den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der WVS und den Bezügern.

Art. 1.1.2

Die Verordnung stützt sich auf die massgeblichen Grundlagen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 1.1.3

Die Verordnung der WVS sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Gebühren bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVS und den Wasserbezügern und sind für jeden Grundeigentümer bzw. Hauseigentümer und Wasserbezüger verbindlich. Die Anmeldung zum Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz und der Wasserbezug selbst gelten als Anerkennung des Reglements und der jeweils geltenden Vorschriften und Gebühren.

Art. 1.1.4

Von der WVS wie auch von den Bezügern sind zudem die Normen, Richtlinien, Empfehlungen und Leitsätze der zuständigen Fachverbände, insbesondere des "Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches" (SVGW), einzuhalten.

Art. 1.2 Aufsicht

Die WVS steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.



Art. 1.3¹ Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) Überwachung der gesamten Wasserversorgungsanlage und Ausführung der Gemeindebeschlüsse sowie Einhaltung der Qualitätssicherungsbestimmungen
- b) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen dieses Reglements
- c) Entscheid über Wasserabgabe
- d) Anordnungen von dringenden Reparaturen an der Wasserversorgungsanlage
- e) Antragstellung an die Gemeindeversammlung für Erweiterungen und Verbesserungen an der Wasserversorgungsanlage
- f) Aufstellung von Installationsvorschriften
- g) Antragstellung betreffend Abänderung des Reglements.

Art. 1.4 Zweck

Die WVS liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trink- und Brauchwasser für öffentliche und private Zwecke zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweils gültigen Gebühren. Gleichzeitig sorgt die WVS in diesem Rahmen für einen genügenden Brandschutz.

Art. 1.5 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird durch die Fassung von eigenen Quellen sowie durch die Beteiligung an Gemeinschaftswerken beschafft.

Art. 1.6 Rechnungsführung

Die Gemeindefinanzverwaltung führt für die WVS eine Gemeindebetriebsrechnung mit Spezialfinanzierung gemäss § 126 des Gemeindegesetzes.

Die Einnahmen sind zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten sowie für Verzinsung, Amortisation und Erneuerung der Anlagekosten zu verwenden.

Art. 1.7 Öffentliche Brunnen

Die öffentlichen Brunnen sind Eigentum der Gemeinde. Die WVS übernimmt Unterhalt sowie Reparaturen. Für die Wasserlieferung kann eine Grundgebühr erhoben werden.

Private Brunnen von öffentlichem Interesse können von der WVS zu den gleichen Bedingungen wie die Brunnen der Gemeinde mit Wasser beliefert werden. Der Wasserlauf dieser Brunnen wird von der WVS geregelt.



II. Bau und Betrieb der öffentlichen Leitungsanlagen

Art. 2.1 Definition

Die öffentlichen Leitungsanlagen bzw. das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Verteilleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Art. 2.2 Ausbau / Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgungsanlagen der WVS werden aufgrund eines nach kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten "Generellen Wasserversorgungsprojektes" (GWP) erstellt. Die Anlagen werden unter Berücksichtigung der öffentlichen Bedürfnisse, der baulichen Entwicklung, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausgebaut.

Art. 2.3 Hauptleitungen

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes. Sie dienen der Zuleitung des Wassers zu bzw. von den Reservoiren sowie zur Speisung der Verteilleitungen.

Hauptleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessungen und werden von der WVS nach Massgabe der baulichen Entwicklung aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Art. 2.4 Verteilleitungen

Als Verteilleitungen gelten jene Leitungen, die das Wasser von den Hauptleitungen zu den Verbrauchszentren führen. Verteilleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Feinerschliessung der Grundstücke resp. der Baugebiete.

Art. 2.5 Durchleitungsrechte und Beanspruchung von Privatgrund

Der Wasserbezüger erteilt oder verschafft der WVS unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn oder Dritte versorgende Wasserleitung. Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, das Verlegen und den Unterhalt von Leitungen, das Versetzen (Einbau) von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von erforderlichen Hinweistafeln auf seinem Privatgrund entschädigungslos zu gestatten, wobei seinen allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher. Vorbehalten bleiben Art. 676 und Art. 742 des ZGBs.

Eventuell notwendige Leitungsverlegungen werden durch die WVS ausgeführt. Die Kostentragung erfolgt im Sinne von Art. 2.7 dieser Verordnung und Art. 691 ff des ZGBs.

Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein. Die WVS ist berechtigt, Pflanzen bis auf gute Zugänglichkeit und Sichtbarkeit zurückzuschneiden.



Art. 2.6 Erstellung

Die Hauptleitungen werden durch die WVS erstellt. Grundeigentümer, denen durch die Erstellung einer Hauptleitung besondere Vorteile erwachsen, haben gemäss § 29 des Wasserwirtschaftgesetzes vom 2. Juni 1991 angemessene Beiträge an die Kosten zu leisten. Im Zusammenhang mit Quartiererschliessungen werden notwendige Verteilleitungen von der WVS projektiert und zur Ausführung gebracht. Die aus dem Bau erwachsenden Kosten werden, nach Abzug allfälliger Beiträge, nach Quartierplangrundsätzen (§§ 166 ff. PBG) auf die beteiligten Grundeigentümer verlegt. Bei allen übrigen Erweiterungen des Verteilleitungsnetzes, auch solchen in Gebieten ausserhalb von Bauzonen (sofern nach Wassergesetz überhaupt zulässig), sind sämtliche Kosten vom Verursacher zu tragen und der WVS vorzuschiessen. Er bzw. der jeweilige Grundeigentümer hat bei weiteren Anschlüssen Anspruch auf eine durch die WVS festzusetzende, nach Quartierplangrundsätzen berechnete Rückvergütung. Alle Erweiterungen gehen nach fachmännischer Ausführung gemäss Art. 1.1.4, und Abnahme durch die Kontrollorgane der WVS ins Eigentum der WVS über. Vorbehalten bleibt eine Sonderregelung für landwirtschaftliche Siedlungen und für Ansiedlungen im Interesse der Gemeinde.

Private Leitungen in privaten Versorgungsgebieten werden von der WVS nur übernommen, wenn sie nach den gleichen technischen Vorschriften in Bezug auf Bau, Material und Dimensionierung wie die öffentlichen Leitungen erstellt wurden.

Die WVS bzw. der Gemeinderat ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Jahreskonsums des Gesuchstellers Abweichungen von den obigen Bestimmungen vertraglich zu vereinbaren.

Art. 2.7 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Hydranten zu sorgen. Die Hydranten dienen primär Feuerlöschzwecken. Sie dürfen ausser von den Verantwortlichen der WVS nur von der Feuerwehr und den Gemeindeorganen benutzt werden. Jede Verwendung von Wasser aus Hydranten für private- oder gewerbliche Zwecke, das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unberechtigten grundsätzlich nicht, bzw. in Ausnahmefällen nur mit Genehmigung der WVS, gestattet. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein. Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommando zur Verfügung. Die Wasserbezüger haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein Minimum zu beschränken. Die WVS übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

III. Hausanschlussleitungen

Art. 3.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Verteil- bzw. die Hauptleitung mit dem Gebäude. Die Hausanschlussleitung ist die Zuleitung mit Einschluss des T-Stückes an die Verteil-, bzw. an die Hauptleitung und des Schiebers bis und mit dem ersten Haus-Hauptabstellhahn vor dem Wasserzähler.



Art. 3.2 Durchleitungsrechte

Für das Durchleitungsrecht einer Hausanschlussleitung durch fremd3s Privateigentum hat der Gesuchsteller vor der Ausführung selbst besorgt zu sein. Das Durchleitungsrecht für Dritte darf vom Grundeigentümer ohne zwingende Gründe nicht verweigert werden. Das Durchleitungsrecht ist zu Lasten des Berechtigten im Grundbuch einzutragen.

Art. 3.3 Hausanschluss

Rohrdurchmesser, Lage des Abstellschiebers und Leitungsmaterials unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des Gesuchstellers fest.

In der Regel ist:

- Die Hausanschlussleitung an die Verteilleitung anzuschliessen. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an die Hauptleitung erfolgen.
- Für jedes Gebäude eine eigene Hausanschlussleitung zu erstellen. In Ausnahmefällen kann die Zusammenlegung verschiedener Gebäude an die gleiche Hausanschlussleitung gestattet oder verfügt werden. In diesen Fällen ist bei jedem Anschluss ein Abstellschieber einzubauen.

Der erste Abstellschieber ist möglichst nahe an der Verteil-, bzw. der Hauptleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren.

Art. 3.4 Ausführung

Die Erstellung der Hausanschlussleitung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des berechtigten Wasserbezügers. Der Anschluss an die Verteil-, bzw. die Hauptleitung bis und mit dem ersten Absperrschieber erfolgt durch einen von der WVS beauftragten Fachmann. Nach dem ersten Abstellschieber erfolgt die Ausführung der Hausanschlussleitung durch einen vom Wasserbezüger beauftragten Fachmann. Der Gemeinderat nimmt die Kontrolle über projekt- und fachgemässe Ausführung wahr. Die Hausanschlussleitung ist vor dem Überdecken durch die Kontrollorgane der Gemeinde abzunehmen und für den Leitungskataster einzumessen. Die vom Gemeinderat beauftragte Kontrollinstanz ist mittels der zur Verfügung gestellten Meldekarte fristgerecht über die Ausführung der Arbeiten zu orientieren.

Art. 3.5 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung an die Verteil- bzw. an die Hauptleitung inkl.:

- Anschlussarbeiten
- T-Stück
- Absperrschieber
- Auslagen für Disposition, Bauleitung und Abrechnung
- Einmessung und Katasternachführung

gehen zu Lasten des Bauherrn, bzw. des Grundeigentümers.



Art. 3.6 Ersatz von Hausanschlussleitungen

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hausanschlussleitung verstärkt, ersetzt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Einbautiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstandenen Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 3.7 Eigentumsverhältnisse

Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der erste Absperrschieber - auch wenn dieser im Privatgrund liegt - gehen nach der Erstellung ins Eigentum der WVS über. Der Wasserzähler wird von der WVS geliefert und bleibt in ihrem Eigentum (siehe Art. 6.1). Alle übrigen Teile sind Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 3.8 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die WVS oder deren Beauftragten nach Bedarf unterhalten und erneuert. Die Kostenverteilung erfolgt normalerweise aufgrund der in Art. 3.7 dargelegten Eigentumsverhältnisse.

Muss eine Hausanschlussleitung aufgrund einer nicht durchführbaren Reparatur im Privatgrund neu verlegt werden, gehen die gesamten Baukosten inklusive T-Stück, Absperrschieber sowie das Abtrennen und Verschliessen der alten Leitung vom Verteilnetz und deren Folgekosten zu Lasten des Hauseigentümers.

Führt eine Hausanschlussleitung durch fremden Privatgrund, hat der angeschlossene Hauseigentümer für allfällige Unterhalts-, Reparatur- inkl. Umgebungsinstandstellung oder Erneuerungskosten aufzukommen.

An bestehenden Hausanschlussleitungen ohne vorhandene Absperrschieber sind bei Reparaturen nach Möglichkeit Schieber einzubauen. Die Kosten für Lieferung und Montage des Schiebers sowie alle übrigen Kosten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Art. 3.9 Leitungsbrüche und -defekte

Der Wasserbezüger ist verpflichtet, bei Wasserverlust der Hausanschlussleitung den Schaden der WVS oder der Gemeindeverwaltung sofort zu melden. Die Reparaturarbeiten sind vom Bezüger sofort einem von der WVS anerkannten Installateur in Auftrag zu geben.

Art. 3.10 Unbenutzte Anschlussleitungen

Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der WVS zu Lasten der Wasserbezüger vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung zugesichert wird. Solche unbenutzte Anschlussleitungen müssen von den Bezügern der WVS oder der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Art. 3.11 Provisorische Anschlüsse

Auf schriftliches Gesuch hin kann die WVS zeitlich beschränkte oder provisorische Anschlüsse bewilligen. Vor deren Erstellung sind über technische und finanzielle Belange schriftliche Vereinbarungen zu treffen.



IV. Hausinstallationen

Art. 4.1 Definition

Hausinstallationen sind alle nach dem ersten Abstellhahn installierten Leitungen, Apparate und Armaturen.

Art. 4.2 Erstellung

Die Hausinstallationen dürfen nur durch ausgewiesene, konzessionierte Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Alle Installationsarbeiten sind der WVS zu melden.

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten gemäss den Richtlinien in Art. 1.1.4 und allenfalls vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften zu erstellen und zu unterhalten

Insbesondere dürfen auf dem Leitungsnetz keine Wasserschläge von über 0.2 bar (gemessen beim Wasserzähler) gemessen werden.

Alle Installationen sind so auszuführen, dass sie einem möglichen Höchstdruck standhalten.

Art. 4.3 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVS abgenommen werden. Die WVS übernimmt durch diese Abnahme aber keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Der beauftragte Sanitärinstallateur hat der WVS schriftlich zu bestätigen, dass er die Hausinstallationen gemäss den Richtlinien gemäss in Art. 1.1.4 dimensioniert und ausgeführt, die notwendigen Druckproben durchgeführt und nur von der Prüfsteile des SVGW zugelassene Apparate eingesetzt hat. Für Hausinstallationen in Gewerbebauten sowie Mehrfamilienhäusern kann die WVS die Schemapläne anfordern.

Art. 4.4 Unterhalt

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, alle Hausinstallationen stets gut zu unterhalten. Werden nötige Reparaturen trotz Aufforderung der WVS unterlassen oder ungenügend ausgeführt, ist die WVS berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Säumigen zu besorgen.

Art. 4.5 Kontrolle

Den Organen der WVS, dem Brunnenmeister und dem Werkvorstand des Gemeinderates ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Abnahme der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVS die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kommt Art. 4.4 bzw. Art. 5.11 zur Anwendung.



Art. 4.6 Änderung der Installationen

Der Wasserbezüger ist verpflichtet, jede Änderung seiner Installationen, welche den Wasserbezug beeinflusst, sofort schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Unter diese Meldepflicht fällt ebenfalls die Beobachtung des Nichtfunktionierens des Wasserzählers.

Art. 4.7 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und deren Anwendung genehmigt wurde. Im Weiteren müssen die Bewilligungen der kantonalen Amtsstellen vorliegen.

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verunmöglichen. Wasserbehandlungsanlagen sind meldepflichtig und nach deren Erstellung von Organen der WVS abzunehmen.

Für den Unterhalt von Wasserbehandlungsanlagen ist der Hauseigentümer verantwortlich. Wasserbehandlungsanlagen, die nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen oder anderwertige Mängel aufweisen, müssen auf schriftliche Aufforderung der WVS innert der festgesetzten Frist durch einen Fachmann angepasst bzw. revidiert oder saniert werden.

Unterlässt der Hauseigentümer dies, so kann die WVS die Mängel beheben oder die Anlage auf Kosten des Hauseigentümers entfernen lassen.

Art. 4.8 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte (Frostgefahr) sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen der Wasserhahn zur Verhinderung des Einfrierens ist verboten.

Ausgenommen sind, im Falle eines Wasserleitungsbruches, von der WV verlegte Notleitungen.

Art. 4.9 Druckverluste

Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst geeignete Sicherungen beim Ausbleiben oder Druckverlust des Wassers vorzukehren.

Art. 4.10 Leitungs- und Druckänderungen

Werden infolge Änderungen von Leitungen und Druckverhältnissen Anpassungen an den Hausinstallationen notwendig, so werden die entsprechenden Arbeiten auf Veranlassung der WVS ausgeführt. Der Hauseigentümer kann mit einem angemessenen Betrag belastet werden.



V. Wasserbezug

Art. 5.1 Abnahmepflicht

Wo die öffentliche WVS besteht, sind die Hauseigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

Art. 5.2 Anmeldung zum Wasserbezug / Anschlussgesuch

Der Wasserbezüger ist verpflichtet, jede Änderung seiner Installationen, welche Für jeden Neuanschluss ist ein schriftliches Gesuch durch den Eigentümer der Liegenschaft an den Gemeinderat einzureichen. Für Neuanschlüsse sind ein Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 sowie die betreffenden Grundrisse dreifach beizulegen. Das Gesuch muss auch Angaben über den ungefähren Wasserbedarf enthalten.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen der geltenden Verordnung und den dazugehörenden Gebühren.

Die WVS kann einen Anschluss an Installationen und Apparate verweigern, wenn diese nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien gemäss Art. 1.1.4 entsprechen.

Art. 5.3 Pflichten des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVS für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WVS zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung oder der WVS frühzeitig und schriftlich zu melden.

Schäden, die sich an der Hauszuleitung zeigen, sind der Gemeindeverwaltung oder der WVS sofort mitzuteilen.

Art. 5.4 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die WVS liefert in ihrem Versorgungsgebiet sowie nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser an die Bezüger (vorbehaltlich Art. 5.5) zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweils gültigen Gebühren.

Die WVS liefert normalerweise das Wasser ununterbrochen und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, wie Härte und Temperatur sowie eines bestimmten oder konstanten Wasserdruckes keine Verantwortung.

Die Wasserlieferung wird aufgenommen nach Abnahme der Zuleitung und der Hausinstallationen sowie der Erfüllung weiterer Auflagen der WVS oder des Gemeinderates.



Art. 5.5 Einschränkungen der Wasserabgabe

Die Organe der WVS können die Wasserabgabe einschränken, zeitweise unterbrechen oder gänzlich einstellen bei:

- Unterhalts und Reparaturarbeiten
- Erweiterungen an der Wasserversorgungsanlage
- Netzumschaltung
- Betriebsstörungen
- Brandfall
- Wasserknappheit

Bei Wasserknappheit oder bei grosser Trockenheit kann die WVS Einsparungen verfügen bzw. das Rasensprengen, das Sprengen von Sport und Tennisplätzen, das Füllen von Schwimmbädern und Jauchegruben, das Bewässern von Gemüse- und Gärtnereikulturen usw. sofort verbieten.

Die WVS ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Muss die Wasserzufuhr wegen Reparaturen, Erstellung neuer Anschlüsse oder Wassermangel usw. zeitweise abgestellt werden, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Entschädigung oder auf eine Reduktion der Wasserbenützungsgebühren. Wo das Abstellen des Wassers vorauszusehen ist, werden die Bezüger rechtzeitig informiert. Die WVS haftet nicht für allfällige Schäden an den Hausinstallationen infolge unvorhergesehenem Unterbruch der Wasserzufuhr.

Art. 5.6 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVS und dem Bezüger. In dieser Vereinbarung kann die WVS für unerwünschte Spitzenbezüge Kalibrierungen für die Begrenzung und Registriergeräte für die spezielle Erfassung vorschreiben. Im Weiteren kann die WVS individuelle Tagesoptionen festlegen.

Jeder Anschluss eines Schwimmbades an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Sprinkler-, Kühl- oder Klimaanlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WVS ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

So kann die WVS für Wasser, welches zu Kühl- und anderen industriellen Zwecken verwendet wird, eine Wasseraufbereitungsanlage verlangen. Alle daraus erwachsenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Bezügers. Sprinkleranlagen sind gemäss Art. 1.1.4 zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 5.7 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die WVS.



Art. 5.8 Verbotene Handlungen

Ohne schriftliche Bewilligung der WVS sind verboten:

- Das Überleiten und die Abgabe von Wasser an Dritte, d.h. aus einer der WVS angeschlossenen in eine nicht angeschlossene Liegenschaft. Die Wasserabgabe ist auch dann nicht gestattet, wenn sie unentgeltlich oder zu Bauzwecken erfolgt.
- Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten.
- Die Ableitung von Wasser aus öffentlichen Brunnen.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfstellen vor dem Haupthahn oder vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Hahne.
- Manipulationen an Hydranten, Schiebern, Wasserzählern und Plomben.

Art. 5.9 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Bewilligung der WVS Wasser bezieht, wird gegenüber der WVS schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 5.10 Unterbruch des Wasserbezuges

Bei leerstehenden Liegenschaften wird die Grundgebühr durchgehend erhoben, solange der Wasserzähler installiert ist. Auf Antrag des Hauseigentümers kann der Gemeinderat den Wasserzähler demontieren lassen. Dadurch entfällt die Grundgebühr, dagegen werden vom Hauseigentümer die Kosten für Demontage und spätere erforderliche Wiedermontage des Wasserzählers erhoben.

Art. 5.11 Wasserentzug

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Wasserlieferung nach einer angemessenen Voranzeige einzuschränken oder einzustellen bei:

- Wiederhalter und fortgesetzter Verletzung dieser Verordnung
- Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Gemeinderates
- Versäumnis der Zahlungspflicht nach erfolgloser Mahnung
- Nichterfüllung der Unterhaltspflicht (siehe Art. 4.4 und Art. 4.5).

Art. 5.12 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeindeverwaltung oder der WVS schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer angemessenen Frist. Der Hausanschluss ist anschliessend auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der WVS abzutrennen.



VI. Wasserzähler

Art. 6.1 Wasserverbrauch

Für die Feststellung des Wasserverbrauches wird ein Wasserzähler eingebaut. Das Fabrikat wird durch die WVS bestimmt.

Das Wasser wird grundsätzlich nur über Wasserzähler abgegeben. Die WVS liefert die erforderlichen Wasserzähler und kommt bei normalen Verhältnissen für den Unterhalt und Ersatz auf.

Erforderliche Änderungen wie Umlegen bestehender oder Montage neuer Leitungen müssen vom Hauseigentümer getragen werden.

Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der WVS.

Art. 6.2 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler und an plombierten Anlagenteilen keine Änderungen ausführen oder vornehmen lassen.

Art. 6.3 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVS bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Hauseigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein, so dass deren Ablesen und Auswechseln ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Bei Neubauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Industrie- und Gewerbebauten wird vom Gemeinderat die Installierung einer Wasserzähler-Fernablesung im Aussenstromzählerkasten verlangt.

Art. 6.4 Technische Bedingungen

Vor dem Wasserzähler ist eine Absperrvorrichtung und unmittelbar nach dem Wasserzähler eine Rückflussverhinderung einzubauen.

Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahn angebracht werden.

Art. 6.5 Prüfung der Wasserzähler

Der Wasserbezüger hat das Recht, die Prüfung eines Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtiges Zählen ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze von plus / minus 5 % überschritten wird, trägt die WVS die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten des betreffenden Wasserbezügers. In Streitfällen ist der Befund einer anerkannten Prüfstelle massgebend. Jede Änderung oder Manipulation von Unbefugten an den Wasserzählern ist strafbar.



Art. 6.6 Fehlgang oder Stillstand

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die zulässige Toleranz hinaus (siehe Art. 6.5), wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund der darauf hin zu erfolgenden Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der WVS festgelegt. Dabei wird bei bestehenden Anlagen der Mengenpreis aufgrund des 3-jährigen Durchschnittverbrauches festgesetzt. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Art. 6.7 Zusätzliche Wasserzähler

Installiert ein Wasserbezüger nach dem von der WVS gelieferten Wasserzähler noch weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Wünscht der Wasserbezüger, dass der zusätzliche Wasserzähler abgelesen und der Verbrauch separat in Rechnung gestellt wird, wird die Grundgebühr erhoben.

Art. 6.8 Wasserverluste in der Hausinstallation des Bezügers

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch Leitungsbruch oder defekte Apparate auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

VII. Kostenregelung, Anschluss- und Benützungsgebühren

Art. 7.1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur kostendeckenden Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, folgende Gebühren und Beiträge:

- 1. Anschlussgebühren
- 2. Benutzungsgebühren

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird und in der Form eines Tarifblattes abgegeben werden kann.

Art. 7.2 ¹ Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.



Art. 7.3 ¹ Anschlussgebühren allgemein

Für den Anschluss von Liegenschaften an die Wasserversorgung sowie für Umbau- oder Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt, wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarifblatt erhoben, die sich nach der Gebäudeversicherungssumme (Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung) gemäss der Schlussschätzung bemisst.

Aus brandschutztechnischen Gründen ist auch dann eine Anschlussgebühr gemäss Tarifblatt zu entrichten, wenn die entsprechende Baute oder Anlage kein Wasseranschluss aufweist oder über einen eigenen Quellwasseranschluss verfügt. Bei Bauten mit besonderem Brandrisiko kann die Wasserversorgung die Anschlussgebühr fallweise festsetzen.

Art. 7.4 ¹ Anschlussgebühren Bemessung

Bauliche Werterhöhungen durch Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungs- oder Zweckänderungen an angeschlossenen Räumen unterliegen der Gebührenpflicht gemäss Tarifblatt.

Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrösserungen des umbauten Raumes, sowie energetische Gebäudesanierungen (Hülle und Heizung) unterliegen keiner Gebührenpflicht.

Bei Bauten mit werterhaltenden und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung vorzulegen.

Als Grundlage des nachzuzahlenden Betrags gilt der aufgrund der Gebäudeschätzung höhere Basiswert.

Art. 7.5 ¹ Anschlussgebühren Anrechnung/Rückerstattung

Bei Wiederaufbau einer ganz oder teilweise zerstörten oder freiwillig abgebrochenen Baute innert zwei Jahren erfolgt die Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr wobei für den Fall, dass eine Reduktion der Gebäudeversicherungssumme resultiert, keine Gebührenrückzahlung erfolgt.

Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Eine Anschlussgebühr entfällt, wenn es sich um eine reine Höherschätzung der Gebäudeversicherung ohne jeglichen baulichen Mehrwert (Revisionsschätzung), handelt.

Art. 7.6 ¹ Benützungsgebühren allgemein

Die jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) zusammen.



Art. 7.7 1 2 Grundgebühren

Die Grundgebühr gemäss Tarifblatt bildet einen Kostenteil zur Deckung der Fixkosten, d.h.

- die mengenunabhängigen Kosten
- Zählermiete
- die Verwaltungskosten
- Kosten für den Löschschutz

Die Grundgebühr erfolgt gemäss Tarifblatt auf der Grundlage der Nenngrösse des Wasserzählers.

Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 7.8 ¹ Verbrauchsgebühren (Mengenpreis)

Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Tarifblatt pro bezogene Wassermenge (in Kubikmeter) erhoben.

Art. 7.9 ¹ Abgeltung von Sonderleistungen

Für die Erhebung von Zuschlägen bei abnormen Spitzenbezügen, für den Wasserbezug von Klimaanlagen ab Kalibervorrichtung, die Verrechnung von vorübergehenden Wasserabgaben (u.a. für Bauzwecke), für mobile Wasserzähler, für die Abgeltung von Sonderleistungen sowie von ausserordentlichem Verwaltungsaufwand werden spezielle Gebühren gemäss Tarifblatt erhoben.

Art. 7.10 ¹ Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Für Gebührennachzahlungen ist der Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der baulichen Veränderung, der Zweck- oder Nutzungsänderung oder des Wegfalls der früher gewährten Ermässigungsvoraussetzungen massgebend.

Art. 7.11 1 Rechnungsstellung

Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt mit Stichtag 30. September.

Zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers kann die Gemeinde vor Baubeginn eine unverzinsliche Kaution verlangen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung.



Art. 7.12 1 Fälligkeit

Zahlungen haben bis spätestens zu dem auf der Rechnung vermerkten Zahlungstermin zu erfolgen.

Für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

Art. 7.13 ¹ Mahnung / Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt.

Bei erfolgloser Mahnung wird der Wasserbezüger betrieben.

Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 7.14 ¹ Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen sowie jährlich wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 8.1 Vollzug der Verordnung

Der Gemeinderat sorgt für den richtigen Vollzug dieser Verordnung.

Art. 8.2 Verordnung

Mit dem Anschluss an die Wasserversorgung unterzieht sich der Liegenschaftenbesitzer bzw. der Wasserbezüger dieser Verordnung und den Veränderungen, die durch Revisionen oder durch neue Bestimmungen eintreten.

Art. 8.3 Haftpflicht

Die Haftpflicht der WVS gegenüber Dritten bemisst sich nach den Normen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die WVS haftet nicht für Schäden, welche durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht Eigentum der Gemeinde sind, auch nicht für Handlungen oder Unterlassungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Werkanlage geschehen, ebenso nicht für Schäden durch Einwirkung höherer Gewalt.

Art. 8.4 Strafbestimmungen

Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer zugehörigen behördlichen Erlasse und Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Polizeibusse bestraft. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.



Art. 8.5 Rekursbestimmungen

Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen des Gemeinderates kann seitens der Wasserbezüger an den Bezirksrat Dielsdorf Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder mangels einer solchen seit der Kenntnisnahme der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Art. 8.6 Übergangsbestimmungen

Anschlussgebühren von Baugesuchen, die vor Inkrafttretung dieser Verordnung eingereicht wurden, werden nach der alten Verordnung abgerechnet.

Art. 8.7 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2001 genehmigt.

Sie tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement über die Gemeinde Wasserversorgung vom 23. Juni 1994.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2001

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident Der Schreiber Paul Meier Peter Kunz

¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Oktober 2017

² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004